

**Anlage 2
zur Vereinbarung
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“**

**Geschäftsordnung der
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen
Sachsen-Anhalt“
– GO AGFK LSA –**

durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 11.12.2019
inklusive der 1. Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 26.08.2020

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form genutzt. Es sind jedoch stets Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint.

§ 1 Rechtsgrundlage

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die unterzeichnete Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ (AGFK LSA).

§ 2 Zweck der Bildung der Arbeitsgemeinschaft

Zweck der AGFK LSA ist die systematische Förderung des Radverkehrs, um den Radverkehrsanteil im Alltags- und Freizeitradverkehr zur Förderung des Umweltschutzes und der Gesundheit zu erhöhen, die Verkehrssicherheit für Radfahrende zu verbessern und den Fahrradtourismus als einen wichtigen Wirtschaftsfaktor zu stärken. Die AGFK LSA wird eng mit der Landesregierung zusammenarbeiten und sie in ihrem Ziel unterstützen, im Sinne einer nachhaltigen, sicheren, gesundheitsfördernden und umweltfreundlichen Mobilität ein ganzheitliches Radverkehrssystem in Sachsen-Anhalt umzusetzen. Die AGFK LSA soll als landesweiter zentraler Ansprechpartner für den Radverkehr für die Kommunen in Sachsen-Anhalt dienen.

§ 3 Aufgaben

Zu Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die AGFK LSA insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte:

(1) Motivation der Bevölkerung zur verstärkten Nutzung des Fahrrades im Alltags- und Freizeitverkehr durch die Entwicklung und Durchführung konkreter Projekte, Aktionen und Praxisbeispiele

Die AGFK LSA wird ihre Mitglieder darin unterstützen, ein fahrradfreundliches Klima zu erzeugen und durch intensive Öffentlichkeitsarbeit zu einer allgemeinen Bewusstseinsbildung beitragen.

(2) Unterstützung der Mitglieder unter anderem bei der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplanes NRVP und des Landesradverkehrsplanes LRVP

Die AGFK LSA entwickelt und unterstützt Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsfelder des Nationalen Radverkehrsplans, des Landesradverkehrsplans sowie regionaler

und lokaler Pläne zum Radverkehr. Sie engagiert sich dabei beispielsweise als Mitauftraggeber, wirbt Fördermittel beim Bund ein oder führt eigenverantwortlich Wettbewerbe durch.

(3) Unterstützung der Mitglieder bei der Entwicklung von Konzepten und bei der Beantragung von Fördermitteln

Die AGFK LSA unterstützt innovative und vorbildhafte Praxisbeispiele und Aktionen in den Mitgliedskommunen. Sie wird sich dafür einsetzen, dass diese unter finanzieller Beteiligung des Landes durchgeführt werden können. Modellprojekte, die noch nicht dem bestehenden Regelwerk entsprechen, sollen in den Mitgliedskommunen getestet werden, um Erfahrungswerte für die Weiterentwicklung der Regelwerke zu sammeln.

Ein wichtiger Bereich zur Unterstützung der Mitglieder ist die Beratung bei der Beantragung von Fördermitteln. Die AGFK gewährleistet eine bessere Transparenz der Fördermöglichkeiten und berät und unterstützt die Mitglieder bei der Antragstellung. Ferner wird sie sich dafür einsetzen, dass es seitens des Landes eine besondere finanzielle Förderung gibt, die insbesondere Mitgliedskommunen offensteht.

(4) Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder

Die Mitarbeiter einer Mitgliedskommune können sich mit ihren planerischen oder sonstigen spezifischen Fragestellungen der Radverkehrsförderung an die AGFK LSA wenden. Sofern das vorhandene Wissen im Netzwerk nicht ausreicht, kann die AGFK LSA beschließen, Gutachten beauftragen zu lassen. Die Ergebnisse der Gutachten stehen allen Mitgliedern der AGFK LSA zur Verfügung.

Die AGFK LSA unterstützt ihre Mitglieder durch die Herausgabe von Broschüren und Planungshinweisen sowie durch Sammlung und Auswertung vorbildlicher Praxisbeispiele. Darüber hinaus soll die AGFK LSA Musterlösungen und Standards der Radverkehrsförderung als Hilfestellung für die Mitglieder entwickeln. Ergänzungen der bestehenden Regelwerke und Hinweise zur praktischen Anwendung dienen der Umsetzung einer regelkonformen Radverkehrsinfrastruktur und tragen zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

(5) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern

Die AGFK LSA führt regelmäßige Mitgliederversammlungen durch, damit das Netzwerk zu einer Plattform für einen unkomplizierten Erfahrungs- und Informationsaustausch wird.

Probleme und Wissensbedarfe in den Kommunen ähneln sind häufig. Fachliche Informationen werden zentral zusammengetragen und den Mitgliedern aufbereitet zur Verfügung gestellt. Durch die Bereitstellung und Verlinkung digitaler Daten (z. B. Karten zur Radverkehrsinfrastruktur, Radverkehrskonzepte usw.) wird die vernetzte Zusammenarbeit noch stärker gefördert.

(6) Organisation von Seminaren, Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen

Die AGFK LSA organisiert Seminare, Workshops und Exkursionen zu wiederkehrenden Themen und Fragestellungen der Mitglieder sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung, Richtlinien und Rechtsprechung.

(7) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Belange fahrradfreundlicher Kommunen in der Öffentlichkeit

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zählen zu den zentralen Elementen einer erfolgreichen Radverkehrsförderung. Durch die Entwicklung und Bereitstellung von einheitlichen Designs, Flyern, Broschüren und Plakaten bis hin zu integrierten Marketingkampagnen soll auf eine professionelle Art und Weise das Image des Radverkehrs verbessert werden.

Ein zentraler Internetauftritt für die AGFK LSA dient als Informationsplattform für die Mitglieder sowie der Außendarstellung und Transparenz der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Öffentlichkeit sowie potenziellen weiteren Mitgliedskommunen.

(8) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Land, dem Bund und weiteren Akteuren sowie Mitwirkung bei der Verbesserung von Förder- und Finanzierungsregelungen

Die AGFK LSA setzt sich beim Land, beim Bund und bei der EU für die radverkehrsspezifischen Interessen ihrer Mitglieder ein. Das vorhandene Fachwissen soll dazu beitragen, dass Gesetze, Verordnungen und Fördermöglichkeiten praxisorientiert und im Sinne der Mitglieder ausgestaltet werden.

Durch eine intensive Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen sowie durch jede weitere Mitgliedschaft gewinnt die Argumentation der AGFK LSA an Gewicht und die radverkehrsspezifischen Interessen der Kommunen werden stärker gehört.

(9) Nachhaltige Unterstützung des Radverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr sowie für den Tourismus

Die AGFK LSA bietet ihren Mitgliedern eine Zertifizierung als „Fahrradfreundliche Kommune“ an. Damit stellen die zertifizierten Kommunen ihre nachhaltige Radverkehrspolitik öffentlichkeitswirksam sowohl nach außen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als auch nach innen gegenüber Politik und Verwaltung positiv dar.

Durch Zusammenarbeit mit den Verkehrsträgern des SPNV und ÖPNV werden insbesondere im Alltagsverkehr multimodale Wegeketten mit dem Umweltverbund gestärkt. Durch Kooperationen mit weiteren Handlungsträgern (Tourismusverbände, ADFC usw.) können zudem Synergieeffekte für den Tourismus genutzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der AGFK LSA können nur kommunale Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt sowie deren Zusammenschlüsse werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Schreiben an die Geschäftsstelle beantragt. Der Antrag hat eine Begründung sowie einen Beschluss des Vertretungsorgans der aufnahmeinteressierten Kommune zu enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst einen Beschluss zu dem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Änderung der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung wird die Aufnahme durch Übergabe der Mitgliedsurkunde vollzogen. Ein negativer Beschluss der Mitgliederversammlung wird der antragstellenden Kommune durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied setzt voraus, dass der Radverkehr im eigenen Zuständigkeitsbereich aktiv gefördert wird, zum Beispiel durch fachliche Konzeptionen mit Integration des Radverkehrs (Verkehrskonzepte, Mobilitätskonzepte, Projektlisten, Beschlüsse oder vergleichbares). Verfügt die antragstellende Kommune zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages nicht über eine vergleichbare Konzeption, sollte mindestens die konkrete Absicht bestehen, dass im Zeitraum von drei Jahren eine Konzeption mit Bezug auf den Radverkehr erstellt wird.
- (5) Kann eine Kommune aus bestimmten Gründen die Aufnahmekriterien nicht erfüllen, fällt die Entscheidung über die Aufnahme letztlich durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann in Fällen grober Verstöße gegen die Geschäftsordnung und die Zielsetzung der AGFK LSA das zeitweilige Aussetzen der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss aus der AGFK LSA beschließen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss zum Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses bei dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

- (6) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung oder zu einem Stichtag für beendet erklären.
- (7) Bereits gezahlte Mitgliedsumlagen werden im Fall der unterjährigen Kündigung, des zeitweiligen Aussetzens oder eines Ausschlusses nicht erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Beschluss über die Aufnahme dazu, die Zielsetzungen und Aufgaben der AGFK LSA anzuerkennen. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, die Interessen der AGFK LSA zu fördern.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich bei der Durchführung der Vereinbarung und der Geschäftsordnung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und auftretende Meinungsverschiedenheiten gemeinsam zu lösen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Mit dem Eintritt in die AGFK LSA haben die Mitglieder das Recht, die von der AGFK angebotenen Dienstleistungen kostenfrei in Anspruch zu nehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
- (5) Mit Eintritt in die AGFK LSA nehmen die Mitglieder nach ihren Möglichkeiten an gemeinsamen Projekten und Aktivitäten teil. Diese werden im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen, vorgestellt und ausgewertet.
- (6) Mit der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder das Recht, mit der Zugehörigkeit zur AGFK LSA für sich in der Öffentlichkeit zu werben.
- (7) Die Mitglieder können gem. § 3 Abs. 1 bei der AGFK LSA einen Antrag auf Verleihung der Eigenschaft „Fahrradfreundliche Kommune“ (Zertifizierung) stellen. Hierzu sind die von der AGFK LSA in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium erarbeiteten Kriterien zu erfüllen, die von einer unabhängigen Kommission vor Ort überprüft werden. Mit der Zertifizierung als „Fahrradfreundliche Kommune“ erhält die betreffende Kommune das Recht, mit dieser Zertifizierung für sich in der Öffentlichkeit zu werben.
- (8) Jedes Mitglied sollte entsprechend seiner Möglichkeiten die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft bei Veröffentlichungen und im Internet eigenverantwortlich nach dem Corporate Design der AGFK LSA deutlich machen. Jedem Mitglied werden die entsprechenden Grundlagen bzw. Vorlagen zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Mitglieder machen gegenüber der AGFK LSA für die von ihnen erbrachten Leistungen und Aufwendungen keine finanziellen Forderungen geltend.
- (10) Im Falle eines Beschlusses zur Erhebung von Mitgliederumlagen gem. § 13 Abs. 2 verpflichten sich die Mitglieder zur fristgerechten Zahlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einem mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bediensteten vertreten. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vertritt der Bürgermeister die Gemeinde oder ein vom Rat gewählter Vertreter. Die Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde kann die Vertretung ihrer Interessen mit einer schriftlichen Vollmacht auch auf einen Bediensteten ihrer Verbandsgemeinde übertragen.
- (2) In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied der AGFK LSA eine Stimme. Bei Verhinderung der Teilnahme kann die Stimme auf einen schriftlich benannten Vertreter übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung trägt dafür Sorge, die Mitgliederversammlung fristgemäß einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel in einer der Mitgliedskommunen. Der Ort der nächsten Sitzung ist im Rahmen der Mitgliederversammlung abzustimmen. Die jeweilige Mitgliedskommune unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bzw. die Geschäftsstelle bei der Organisation der nächsten Sitzung (Raumbereitstellung, Technik usw.).
- (5) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung leitet die Sitzung und trägt dafür Sorge, dass über die Sitzungen der Mitgliederversammlung eine Niederschrift gefertigt und den Mitgliedern übermittelt wird. Er kann sich dazu der Geschäftsstelle oder eines Dritten bedienen.
- (6) Mitglieder des Fachbeirates und Gäste nehmen nur auf Einladung an der Mitgliederversammlung teil.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung,
 - dem ersten und dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden und
 - dem Hauptverwaltungsbeamten der Geschäftsführenden Kommune.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl/en sind zulässig. Vorstandsmitglied kann jeweils nur ein Vertreter aus einer Mitgliedskommune sein. Endet die Mitgliedschaft der Kommune, endet auch die Position

im Vorstand mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der über die Nachfolge zu entscheiden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung über die Nachfolge zu entscheiden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind nach Abstimmung mit der Mitgliederversammlung berechtigt, die Interessen der AGFK LSA gegenüber Dritten zu vertreten.
- (4) Die Kosten für die Wahrnehmung der im Rahmen der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben können erstattet werden (z. B. Reisekosten im Rahmen der Vertretung der AGFK bei Terminen mit Außenwirkung o. ä.). Näheres regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8

Geschäftsführende Kommune

- (1) Die geschäftsführende Kommune ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und wird durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einem mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bediensteten vertreten. Die Geschäftsführende Kommune schließt den Arbeitsvertrag mit dem Personal der Geschäftsstelle und ist berechtigt, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Rechtsgeschäfte im Auftrag der AGFK LSA abzuschließen.
- (2) Der geschäftsführenden Kommune kann der für die Wahrnehmung der Aufgaben anfallende Personalaufwand pauschal erstattet werden. Die Höhe der Pauschale ist von der Mitgliederversammlung festzulegen und zu beschließen.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle und das Personal der Geschäftsstelle werden zu einhundert Prozent von der AGFK LSA erstattet.
- (4) Der Geschäftsführenden Kommune obliegen insbesondere die Verwaltung der Geschäftsstelle, die Verwaltung der Finanzen, die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen eines Wirtschaftsplans und des Jahresabschlussberichts sowie der Verwendungsnachweis für Zuschüsse aus dem Haushalt des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber dem zuständigen Ministerium.
- (5) Die Geschäftsführende Kommune hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben der AGFK LSA abzulegen.
- (6) Die Befugnisse der Geschäftsführenden Kommune werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entlastet den Hauptverwaltungsbeamten der Geschäftsführenden Kommune mittels Beschluss.

§ 9 Fachbeirat

Die Mitgliederversammlung kann zur politischen und fachlichen Unterstützung durch Beschluss einen Fachbeirat aus fachlich kompetenten Vertretern von Behörden, Institutionen und Organisationen einberufen. Die Kosten für die Mitarbeit im Fachbeirat werden nicht durch die AGFK LSA getragen.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die AGFK LSA bedient sich zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle wird bei der geschäftsführenden Kommune eingerichtet.
- (3) Die Geschäftsstelle und die Geschäftsstellentätigkeit werden aus den Finanzmitteln gemäß § 13 finanziert.
- (4) Der Geschäftsstelle obliegen unter anderem die Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen, die Umsetzung von Aufträgen der Mitgliederversammlung, die Beratung von Mitgliedern und die Kommunikation von Informationen.
- (5) Die Arbeit der Geschäftsstelle schließt die Unterstützung der AGFK LSA bei der inhaltlichen Strukturierung der Arbeit, beim Zusammenführen und Weitervermitteln von Erkenntnissen und beim Erkennen wichtiger Arbeits-/Schwerpunkthemen ein.
- (6) Neben der inhaltlichen Begleitung der AGFK LSA obliegen der Geschäftsstelle Planungs- und Organisationstätigkeiten sowie die Koordination von Arbeitsabläufen.
- (7) Die näheren Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.
- (8) Die Geschäftsstelle kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte Dienstleistungen auch Nichtmitgliedskommunen gegen eine Aufwandsentschädigung zur Verfügung stellen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Kostenaufstellung festzulegen.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:
 - diese Geschäftsordnung und deren Änderungen gem. § 11 Abs. 5

- die Bildung und Tätigkeit von Arbeitsgruppen zur Verwirklichung der Aufgaben gem. § 3
 - die Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 4
 - das zeitweilige Aussetzen einer Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss von Mitgliedern aus der AGFK LSA gem. § 4 Abs. 6
 - die gemeinsamen Projekte und Aktivitäten gem. § 5 Abs. 5 i. V. m. § 11 Abs. 4
 - die Aufnahmekriterien und Prüfungskommission im Rahmen der Zertifizierung „Fahrradfreundliche Kommune“ gem. § 5 Abs. 7
 - die Wahl des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der Stellvertreter gem. § 7 Abs. 2
 - die Kostenübernahme gem. § 7 Abs. 4
 - den Wirtschaftsplan und den Jahresabschlussbericht gem. § 8 Abs. 4
 - die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Geschäftsführenden Kommune gem. § 8 Abs. 7
 - die Einberufung des Fachbeirates gem. § 9
 - die Auflösung der AGFK LSA durch Aufhebung der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ gem. § 11 Abs. 5
 - die Erhebung einer Mitgliederumlage gem. § 13 Abs. 2
- und bestätigt die geschäftsführende Kommune gem. § 8 Abs. 1.
- (2) Beschlüsse, die die Entwicklung der Mitglieder betreffen oder finanzielle Auswirkungen auf die Mitglieder haben, haben mit Ausnahme der Erhebung einer Mitgliederumlage gem. § 13 Abs. 2 lediglich empfehlenden Charakter.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in Form einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Umlaufbeschlüsse sind im Bedarfsfall möglich. Das Umlaufverfahren setzt voraus, dass die Mitglieder zunächst dem Umlaufverfahren zustimmen. Erst danach darf der eigentliche Beschluss gefasst werden.
 - (4) Gemeinsame, von der Mitgliederversammlung beschlossene Projekte und Aktivitäten werden mit den der AGFK LSA für ihre Zwecke zur Verfügung stehenden Finanzmitteln finanziert. Eine direkte Beteiligung der AGFK LSA an Bauvorhaben einzelner Mitgliedskommunen ist nicht vorgesehen.
 - (5) Zur Änderung dieser Geschäftsordnung oder zur Auflösung der AGFK LSA durch Aufhebung der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abweichend hiervon ist für Änderungen der Vereinbarung i. V. m. der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern Abs. 3 anzuwenden.

- (6) Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zu übersenden. Geht innerhalb von weiteren zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt der Beschluss als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Schirmherrschaft

Schirmherr der AGFK LSA ist der Minister des für Verkehr zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Finanzmittel der AGFK LSA werden jeweils vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen aus Zuschüssen aus dem Haushalt des Landes Sachsen-Anhalt, Mitgliederumlagen, Aufwandsentschädigungen gem. § 10 (8) und weiteren Zuwendungen aufgebracht. Diese zweckgebundenen Mittel werden von der geschäftsführenden Kommune in eigenem Namen im Sinne der Mitglieder und des Zweckungszwecks verwendet. Über die Verwendung der Mittel ist den Mitgliedskommunen der Arbeitsgemeinschaft Rechenschaft abzulegen.
- (2) Die AGFK LSA prüft im Zuge der jährlichen Finanzberatungen, ob ein Beschluss zur Erhebung von Mitgliederumlagen zu fassen ist und legt im Beschlussfall den Fälligkeitszeitpunkt fest. Die Mitgliederumlage dient insbesondere der Finanzierung der Aufgaben gemäß § 3 sowie der Personal-, Neben- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung. Die Mitgliederumlage wird in Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“. Sie tritt in Kraft, nachdem die Mitgliederversammlung diese beschlossen hat und alle Mitgliedskommunen die Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ unterzeichnet haben.